

BUND • Kreisgruppe Rotenburg • Am Kamp 31 • 27356 Rotenburg

**Kreisgruppe  
Rotenburg (Wümme)  
Vorsitzender**  
Manfred Radtke  
Am Kamp 31  
27356 Rotenburg  
Fon: 04261/69 67  
Mail: bund.rotenburg@bund.net  
Web: <http://rotenburg.bund.net>

Einschreiben

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Bremervörde  
Albrecht-Thaer-Str. 6a  
27432 Bremervörde

20. Januar 2017

**Hähnchenmastanlagen Karsten Knofflock, Heeslingen, Freyerser Str. 17  
Ihr Bescheid vom 12.01.2017; hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom 12.01.2017 legen wir im Namen des BUND-Landesverbandes Niedersachsen

**Widerspruch**

ein. Auf die anl. Vollmacht wird verwiesen.

**Begründung**

Sie begründen Ihre Ablehnung damit, dass unter das UIG ausschließlich Dokumente fallen, die Aussagen zum **Zustand** von Umweltbestandteilen enthalten. Diese Annahme ist nicht richtig.

Nach § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen z. B. auch:

- **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die sich auf die Umweltbestandteile **auswirken oder wahrscheinlich auswirken**.
- **Politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme**.
- **Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts**.
- **Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden**.

Der Begriff der Umweltinformation ist mithin schon im Gesetz viel weiter gefasst, als Sie in Ihrer Ablehnung angeben.

**Außerdem ist nach der gefestigten Rechtsprechung der Begriff „Umweltinformation“ sehr weit zu fassen.**

**Ferner gilt das Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Herausgabe der Information ist die Regel, die Geheimhaltung ist nur auf wenige Fälle beschränkt.**

Wir verweisen hier **beispielhaft** nur auf wenige, höchstrichterliche Urteile:

- BVerwG 7 C 7.12 vom 02.08.2012: **Schriftverkehr** zwischen selbstständigen Behörden mit umweltrelevanten Inhalten **stellt eine Umweltinformation** dar.

- BVerwG, 4 C 13.07 vom 21.02.2008: **Der Begriff der Umweltinformation ist weit auszulegen.** Erfasst werden auch Angaben, die die **wirtschaftliche Realisierbarkeit** einer umweltrelevanten Maßnahme betreffen. **Dazu gehören sowohl Angaben zur Finanzierung des Vorhabens als auch zur Finanzkraft des Vorhabenträgers.**

Umweltinformationen sind mithin nicht nur die „harten“ Informationen wie Messwerte, Zustandsberichte usw. Darunter fallen auch vorbereitende Tätigkeiten, Pläne, Programme, Schriftwechsel mit umweltrelevanten Inhalten usw.

Die (positive) Berechnung der eigenen Futtergrundlage führt unmittelbar dazu, dass ein Landwirt im Außenbereich bauen darf. Dieser ist nach BauGB grundsätzlich von einer Bebauung frei zu halten. Dass eine Bebauung, die aufgrund der Ermittlung der eigenen Futtergrundlage **umweltrelevante** Konsequenzen hat, muss nicht näher erläutert werden.

Die Ablehnung unseres Antrags auf Herausgabe der beantragten Information entspricht daher nicht der Rechtslage. Ihre Erläuterung, nach welchen Maßgaben die Landwirtschaftskammer ihre Berechnungen durchführt, ist nicht die Information, um die wir gebeten hatten.

Wir bitten daher erneut um Übermittlung der beantragten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Vollmacht

